Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Entscheidungsdatum

07.12.2016

Geschäftszahl

LVwG 42.20-2060/2016

Rechtssatz

Gemäß § 30a Abs 2 Z 12 FSG 1997 setzt die Vormerkung von Übertretungen des § 102 Abs 1 KFG 1967 voraus, dass der technische Zustand des gelenkten Fahrzeuges eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ist nur bei einem Mangel mit Gefahr in Verzug gegeben. Ein schwerer Mangel, wie ein durchgehender Sprung in mittlerer Höhe einer LKW-Windschutzscheibe, reicht nicht aus, um eine Vormerkung vorzunehmen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwG.42.20.2060.2016